

Helvetische Tagsatzung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 5 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 12 Vendemiaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Zwölfte Sitzung, 29. Herbstmonat.

Präsident: Kuhn.

Die Behandlung der Bittschriften aus den Distrikten Bern, Oberseftigen, Interlaken, Brienz und Oberhasli, um Wiederaufnahme der Deputirten dieser Distrikte in die Bernische Cantonstagsatzung, wird vorgenommen, und von der Tagsatzung beschlossen: über dieses Begehren nicht einzutreten.

Die Berathung über die Grundlagen der Verfassung, nach Anleitung des Commissionärgutachtens (S. 634), wird eröffnet.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird „die Integrität des helvetischen Gebietes“ als erste Hauptgrundlage der Verfassung festgesetzt.

Es wird zweitens als Grundlage angenommen: „Die helvetische Republik bildet nur einen Staat.“

Drittens wird folgender Artikel angenommen: „Es giebt nur ein helvetisches Staatsbürgerrecht, und keine politischen Cantonsbürgerrechte.“

Dreizehnte Sitzung, 30. Herbstmonat.

Präsident: Kuhn.

Auf den Antrag eines Mitglieds, in Betreff der ehegestern an die Tagsatzung gelangten Zuschrift des Fürstbischöfs Pancratius von St. Gallen, wird beschlossen: in dieselbe nicht einzutreten, sondern sie an den Volk. Rath zu überweisen.

Die Berathung über die Grundlagen der Verfassung wird fortgesetzt, und folgender vierter Artikel angenommen;

„Die Souveränität steht bey der Gesamtheit des helvetischen Volks; die Ausübung derselben ist unter den con-

stitutionellen Bedingungen und Vorschriften, einer Tagsatzung und einem Senate, die nach den verfassungsmässigen Formen erwählt worden, anvertraut.“

Vierzehnte Sitzung, 1. Weinmonat.

Präsident: Kuhn.

Der Erziehungsrath des Cantons Leman übersendet folgende Druckschrift: Rapport du Conseil d'Education du Canton du Leman, sur l'état des écoles dans ce Canton, sur les travaux et sur les vues qui l'ont dirigé.

Die Berathung über die Grundlagen der Verfassung wird fortgesetzt, und folgender fünfter Artikel angenommen:

„Der Senat hat den nothwendigen Vorschlag der Gesetze, erholt darüber die Bemerkungen der obersten Behörde jedes Cantons ein, und legt seine Gesetzesvorschläge von diesen Bemerkungen begleitet, der Tagsatzung vor, welcher die endliche Entscheidung zukommt.“

Fünfzehnte Sitzung, 2. Weinm.

Präsident: Kuhn.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Bittschrift des Distrikts Mendris, um Einverleibung des Distrikts Riva in den Distrikt Mendris.
2. Wunsch der Gemeinde Ascona, im Canton Tessin, Hauptort einer Unterabtheilung des Cantons zu werden.
3. Zuschrift der Handwerker der Gemeinde Zürich, die Handwerkspolizei betreffend.
4. Vorstellung der Zehndreigenthümer der Gemeinde Schaffhausen, in Betreff der Zehndangelegenheit.

Eine Botschaft des B. R., die eine Einfrage enthält, über den eigentlichen Sinn des Beschlusses vom 26. Sept., über die Förmlichkeit der an die Tag-satzung gerichteten Bitt- und Zuschriften, und zugleich die Einladung, es dießfalls bey den bestehenden Gesetzen bewenden zu lassen, wird der Reglementscom-mission überwiesen.

Die Verathung über die Grundlagen der Verfassung wird fortgesetzt, und folgende Artikel werden angenommen:

Art. 6. Die Tag-satzung kommt ordentlicher Weise jedes Jahr auf den ersten Brachmonat zusammen; außerordentlicher Weise nur wenn entweder die Mehrheit der Cantone, eine solche Zusammenberufung begehrt, oder wenn sie der Senat für nothwendigerachtet.

Art. 7. „Die Tag-satzung besteht aus Deputirten aller Cantone, deren Zahl nach dem Verhältniß der Bevölkerung der Cantone festgesetzt werden soll.“

Art. 8. „Ihre Mitglieder werden in den Cantonen auf diejenige Art gewählt, wie sie in jedem Canton durch die Cantonsorganisation bestimmt ist.“

Art. 9. „Der Senat hat neben dem Vorschlag der Gesetze auch die allgemeinen Regierungsmaßregeln zu beschließen.“

Art. 10. „Ein von ihm gewählter Ausschuß desselben (kleiner Rath) besorgt die eigentliche Wollziehung.“

Gesetzgebender Rath, 2. September.

Präsident: G m ü r.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Ihrem heutigen Decretsvorschlage, kraft dessen dem B. Hs. Joachim Ackermann aus dem Pangerüth E. Thurgäu gestattet werden soll, sich mit der Bruderstochter seiner verstorbenen Frau, Anna Straubin von Buerüti, zu verheirathen, findet der Vollz. Rath nichts beizufügen, und ladet Sie ein, diesen Vorschlag zum wirklichen Decret zu erheben. — Diesem Antrag wird entsprochen (S. daff. S. 627).

Die Finanzcommission erstattet den Bericht über die bey ihr zurückgebliebenen Geschäfte, welcher für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Ein Gutachten gleicher Commission über mehrere

Güterverkäufe für die Schuldenstilgung vom Stift St. Gallen; und

Ein Gutachten die Criminalgesetzg. Commission über die Strafmilderung der Magdalena Mollet geb. Bachet von Cerniat, werden ebenfalls reglementmäßig auf den Canzleytisch gelegt.

Nach angehörttem neuen Bericht der Constitutionals-Commission wird der Gesetzborschlag zu Bestimmung der Verhältnisse und Arbeiten der bevorstehenden helvetischen Tag-satzung in folgender Abfassung zum Gesetz erhoben:

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß die durch das Decret vom 28. Heum. leztlin auf den 7. dieses Monats festgesetzte Eröffnung der zur Annahme einer Verfassung für die helvetische Republik zusammenberufenen allgem. helvetischen Tag-satzung einer nähern gesetzlichen Verfügung bedarf;

Nach Anhörung seiner zu Entwerfung organischer Gesetze für den Verfassungsentwurf ernannten Commission;

verordnet:

1. Die in kraft des Gesetzes vom 2. Heum. ernannten Landesdeputirten zur allgemeinen helvetischen Tag-satzung werden sich am 7. d. Monats, Vormittags um 10 Uhr auf dem Gemeindehaus in Bern, als dem Versammlungsort ihrer Sitzungen einfänden.

2. Sobald diese Landesdeputirten in ihrer Mehrzahl allda versammelt sind, wird ein Mitglied des Vollz. Rathes, das kein Landesdeputirter ist, im Namen der provisorischen Regierung die Sitzung dieses Tages eröffnen; die Vollmachten der Mitglieder der Tag-satzung werden unter seinem Vorzuge untersucht, und wenn Zweifel über die Gültigkeit solcher Vollmachten oder die Gesetzlichkeit der Wahlen sich erheben würden, so hat die Versammlung darüber zu entscheiden. Die Canzley des gesetzg. Rathes wird die Secretairgeschäfte der Versammlung, so lange sie darüber nichts anders verfügt, besorgen.

3. Wenn die Vollmachten untersucht und die Mehrheit der Tag-satzung als gültig anerkannt sind, so soll der Präsident im Namen der provisorischen Regierung den am 29. May leztlin promulgirten Verfassungsentwurf, nebst den darauf Bezug habenden Schriften vorlegen, und ihr anzeigen, daß sie berufen sey, sich darüber zu berathen, und durch ihren Entscheid die endliche verfassungsmäßige Ordnung der Dinge in der helvetischen Republik festzusetzen.

4. Er wird hierauf die Tag-satzung einladen, durch